

**Kantonsrat**

## **KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 27. Januar 2026  
Kantonsratspräsidentin Widmer Reichlin Gisela

### **P 449 Postulat Roos Guido und Mit. über eine Korrektur der steuerlichen Benachteiligung von inhabergeführten KMU im Kanton Luzern / Finanzdepartement**

Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung.  
Milena Bühler beantragt Ablehnung.  
Guido Roos hält an seinem Postulat fest.

Guido Roos: Das Postulat kommt etwas technisch daher, deshalb starte ich mit einem fiktiven Beispiel, das stellvertretend für sehr viele KMU in unserem Kanton steht. Gian und Philipp wuchsen im selben Quartier auf und verbrachten die Jugendzeit zusammen. Mit 30 Jahren entscheiden sie sich, ihr grosses kreatives Potenzial gemeinsam zu nutzen. Sie gründen eine Werbeagentur und beide besitzen je 50 Prozent der Aktien. Ihr KMU erlebt eine sehr wechselvolle Geschichte. Die ersten fünf Jahre sind sehr entbehrensreich, danach stellen sich die ersten Erfolge ein und sie können den ersten Mitarbeiter einstellen. Die folgende Jahre sind von viel Arbeit, Erfolg und Wachstum geprägt. Über all diese Zeit zahlen sich Gian und Philipp nur einen sehr moderaten Lohn aus, denn sie investieren lieber in neue Mitarbeitende, Weiterbildung und technische Hilfsmittel. Heute, 25 Jahre später, sind die beiden 55 Jahre alt. In den letzten 15 Jahren prosperierte ihre Firma. Sie haben 15 Mitarbeitende und die Firma erzielte in den letzten zehn Jahren jährlich 400 000 Franken Gewinn. In fünf Jahren, mit 60 Jahren, möchten sie ihre Firma in neue Hände geben und beginnen mit der Regelung ihrer Nachfolge. Was bedeutet diese Geschichte von Gian und Philipp in Bezug auf die Steuern? Seit der Gründung ihres Unternehmens bezahlten Gian und Philipp für ihren Lohn Einkommenssteuern. Ihre AG bezahlte während der gesamten Zeit Gewinn- und Kapitalsteuern. Als Inhaber dieser AG bezahlten sie nebst den erwähnten drei Steuerarten auch immer Vermögenssteuern. Das ist für sie selbstverständlich. Die Frage lautet aber, Vermögenssteuer für welches Vermögen bzw. wie hoch der Wert der Werbeagentur ist. Dort setzt das Postulat an. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) gibt vor, dass Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten sind und dass dabei nebst dem Substanzwert auch der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Bei der Frage, wie sich der Ertragswert definiert, wird der im Postulat aufgeführte Kapitalisierungszinssatz entscheidend. Das Beispiel von 400 000 Franken Gewinn pro Jahr ergibt folgende Ertragswerte: Bei einem Kapitalisierungszinssatz von 20 Prozent beträgt der Ertragswert 2 Millionen Franken, bei 10 Prozent 4 Millionen Franken und bei 8 Prozent 5 Millionen Franken. Je tiefer der Kapitalisierungszinssatz, desto höher der Ertragswert. Wie die Bewertung des Verkehrswertes

erfolgen soll, ist gemäss Bundesrecht den Kantonen überlassen. Auch die in der Stellungnahme des Regierungsrates zitierte Motion Mo. 23.3961 auf Bundesebene bestätigt den föderalen Ansatz. Der Kanton Luzern orientiert sich heute an der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), einem privatrechtlichen Verein. Der von der SSK empfohlene Kapitalisierungszinssatz ist deutlich zu tief. In der Regel liegt er bei 8 Prozent, somit beträgt der Ertragswert beim genannten Beispiel der Werbeagentur 5 Millionen Franken. In der Praxis sind die Kapitalisierungszinssätze deutlich höher. Sogar die Empfehlung des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) liegt zwischen 10 bis 20 Prozent. Die falschen Kapitalisierungszinssätze haben zwei Folgen: Die Vermögenssteuern sind während der ganzen Zeit zu hoch und haben auch Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge. Ich bitte Sie, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Milena Bühler: Das Postulat zielt darauf ab, die bestehende und bewährte Bewertungslogik zu durchbrechen. Die heute angewandte Bewertungsmethode entspricht Bundesrecht sowie der Wegleitung der SSK. Sie hat sich über Jahre bewährt und gewährleistet Transparenz, Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung. Diese Praxis zugunsten einer politisch festgelegten Methode aufzugeben, wäre ein Schritt weg von einer sachlichen Bewertung. Wir stellen nicht infrage, dass die KMU das Rückgrat der Luzerner Wirtschaft bilden. Gerade deshalb ist es wichtig, dass fair, nachvollziehbar und nach objektiven Kriterien bewertet und besteuert wird. Die Stellungnahme des Regierungsrates zeigt klar auf, dass ein fixer Mindestkapitalisierungssatz von 10 Prozent fachlich nicht begründet und steuerlich problematisch ist. Die heutige Praxis bietet bereits genügend Spielraum. Eine kantonale Mindestgrenze ist weder notwendig noch zielführend und widerspricht zudem dem Grundsatz der nationalen Harmonisierung. Der Kapitalisierungssatz ist kein statischer Wert, sondern bildet die Realität der Finanzmärkte ab. Auch ein Gutachten der Universität Zürich bestätigt, dass es keine tragfähige, fachliche Grundlage für eine solche Mindestuntergrenze gibt. Zusätzlich entfällt mit dem Kapitalsteuermodell ab 2028 die heutige Doppelbelastung. Das Postulat löst aus unserer Sicht kein bestehendes Problem, schafft aber neue Unsicherheiten. Wir wollen eine faire, transparente und fachlich fundierte Besteuerung der KMU. Deshalb lehnt die SP-Fraktion das Postulat klar ab.

Thomas Meier: Ich mache ebenfalls ein Beispiel: Bei einem Unternehmen mit einer Person einem PC, einer Maus und einem Drucker, das hohen Gewinn erzielt, führt der heute angewandte Ertragswert zu sehr hohen Steuerwerten. Deutlich höher, als sie im Markt zu realisieren wären. Fällt der Inhaber aber aufgrund von Krankheit, Unfall oder Pension weg, bricht der Unternehmenswert massiv ein, was die Realitätsnähe dieses Steuerwertes infrage stellt. Der Kapitalisierungszinssatz gemäss SSK-Wegleitung ist schlicht zu tief. Andere Kantone haben längst darauf reagiert, zum Beispiel Thurgau mit einem eigenen, höheren Zinssatz, St. Gallen mit Pauschalabzügen und Appenzell Ausserrhoden mit einer klaren Wertreduktion. Der Kanton Luzern hingegen bleibt beim tiefen SSK-Satz, obwohl dieser rechtlich nicht verbindlich ist. Die Regierung weist auf die nationalen Abklärungen hin, doch die KMU haben bereits heute ein Problem und nicht erst 2027 oder 2030. Selbst wenn der SSK künftig Anpassungen vorschlägt, haben die Kantone weiterhin einen eigenen Gestaltungsspielraum. Deshalb müssen wir jetzt handeln und nicht abwarten. Das Postulat verlangt keine starre Lösung, sondern eine kantonale Kompetenz, die jährlich einen realistischen Kapitalisierungszinssatz festlegt und wie dies andere Kantone bereits erfolgreich tun. Damit schaffen wir Fairness, Planungssicherheit und stärken die gesamte KMU-Landschaft. Die FDP-Fraktion fordert die vollumfängliche Umsetzung des Postulats und stimmt der Erheblicherklärung zu.

Guido Müller: Unser Rat hat gestern das Gesetz über die Standortförderung behandelt. Ein

Gesetz, das klar auf die Attraktivität des Kantons Luzern ausgerichtet ist und diese erhalten, optimieren und verbessern will, um uns klar von anderen Kantonen zu differenzieren. Diesbezüglich herrschte Konsens. Jetzt stelle ich fest, dass sich die Regierung hinter der Lösung der SSK versteckt, einem Gremium, das nicht legitimiert ist, um Gesetzgebung zu machen, sondern nur Empfehlungen. In dieser Frage wollen wir uns also hinter einem Einheitsbrei verstecken, der für die ganze Schweiz gilt. Unser Auftrag lautet aber, uns für die Luzerner KMU einzusetzen. Gestern war es allen wichtig, die kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu vergessen und auch für diese etwas zu tun. Das ist eine Massnahme, die den Unternehmungen zugutekommt. Andere Kantone wie beispielsweise Thurgau haben auch entdeckt, dass man sich mit dieser Massnahme differenzieren und attraktiver machen kann. Ich bitte Sie daher, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Eva Lichtsteiner: Wenn man beruflich nicht als Treuhänder arbeitet, muss man das vorliegende Postulat mehr als einmal lesen, weil man staunt, wie experimentierfreudig und innovativ deutsches Fachvokabular sein kann. Das sieht auch die «Luzerner Zeitung» so und kommt wie wir Grüne zum folgenden Schluss: Was auf den ersten Blick kompliziert klingt, ist auf den zweiten Blick nicht nur nachvollziehbar, sondern wirft auch relevante Fragen auf. Der Regierung soll es künftig möglich sein, den für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswerte relevanten Kapitalisierungssatz jährlich neu festzulegen. Dazu muss die kantonale Steuerverordnung angepasst werden. Hauptargument des Postulanten ist, dass die heutige Bewertung auf der Wegleitung der SSK basiert und den tatsächlichen Verkehrswert oftmals weit übersteigt. Wir Grüne können dieses Anliegen nachvollziehen und teilen auch die Einschätzung, dass es wichtig ist, die KMU zu stützen. Aber das Postulat ist aus unserer Perspektive der falsche Weg. Wie die Regierung unter anderem schreibt, beurteilt das Bundesgericht die SSK-Bewertungsmethode als zuverlässig und angemessen. Zudem sind Sonderregelungen bereits jetzt möglich. Betroffene Unternehmen können schon heute einen entsprechenden Antrag einreichen. Aufgrund einer Motion auf Bundesebene wird zudem die aktuelle Praxis der SSK analysiert. Der Regierungsrat schreibt, man soll kantonal keine Änderung vornehmen, solange das Ergebnis auf nationaler Ebene nicht vorliegt. Überstürztes Handeln ist deshalb nicht angebracht. Für die Grüne Fraktion ist zudem relevant, dass bei der kantonalen Vermögenssteuer mit Mindereinnahmen von rund 1 bis 1,5 Millionen Franken gerechnet werden müsste. Geld, das für öffentliche Dienstleistungen fehlen würde. Davon wären auch die Gemeinden betroffen. Aus den geschilderten Gründen lehnt die Grüne Fraktion das Postulat ab.

Urs Brücker: Als Direktbetroffener könnte ich ebenfalls ein Praxisbeispiel nennen. Es ist unbestritten wichtig, dass die steuerliche Belastung von nicht börsenkotierten Unternehmen oder Beteiligungen möglichst fair erfolgt. Der Kapitalisierungssatz spielt bei der Berechnung des Steuerwertes eine wichtige Rolle. Gemäss der Methode der SSK nimmt man den Ertragswert der letzten beiden Jahre, dividiert diesen durch den Gewinn und nimmt den Substanzwert und teilt das Ganze durch drei. Daraus entsteht der Unternehmenswert. Dabei spielt der Kapitalisierungssatz eine massive Rolle, je nachdem, ob es 7,75, 12 oder 10 Prozent sind, nimmt der Wert einer Unternehmung ab oder zu. Vor dem Verkauf eines Unternehmens sieht man den Gap zwischen dem Steuerwert und was man tatsächlich realisieren kann. Der Regierungsrat möchte warten, bis auf nationaler Ebene eine neue Regelung erfolgt und erst dann eine kantonale Anpassung prüfen. Die GLP-Fraktion stimmt der teilweisen Erheblicherklärung zu.

Adrian Nussbaum: Milena Bühler, wir waren uns selten so einig in diesem Rat: Auch wir wollen eine sachliche, faire und objektive Bewertung. Tatsache ist aber, dass das bei der heutigen Bewertung nicht der Fall ist. Sie ist erwiesenermassen zu hoch, ausgerechnet bei

KMU-Inhabern werden mit der Vermögenssteuer zu hohe Werte besteuert. Ich bin seit über 20 Jahren in der Unternehmensnachfolge tätig und heute fast ausschliesslich. Bei jeder Unternehmensnachfolge geht es um den Wert. Ich spreche nicht von irgendwelchen Steueroptimierungen, die wir zwischendurch auch vornehmen. Es geht um Werte. Bei kleinen KMU kommt praktisch nie der Ertragswert zur Anwendung, sondern nur der Substanzwert. Das ist personenabhängig und es geht darum, dass die Nachfolge alles Vorhandene bezahlt, etwa die Substanz oder stille Reserven. Bei grösseren KMU mit einem guten Gewinn kommt es zu einer Ertragswertberechnung. Ich habe noch nie eine Unternehmensnachfolge mit einem Ertragswert von 7,75 Prozent durchgeführt. Das ist illusorisch. Das sage nicht nur ich, sondern auch das Seco. Der Ertragswert eines KMU liegt zwischen 10 und 14 Prozent oder noch höher, weil der Kapitalisierungszinssatz vom Risiko abhängig ist. An die Adresse der Grünen Fraktion: Das, was wir hier verlangen, ist nicht kompliziert. Der Regierungsrat legt den Kapitalisierungszinssatz bereits heute jährlich fest. Er hält sich dabei aber jedes Jahr an den SSK-Satz, was relativ einfach ist. Weshalb sollten wir etwas tun von dem wir wissen, dass es falsch ist? Der Kanton Thurgau lebt genau dieses Modell vor, dass der Regierungsrat den Satz jährlich festlegt, aber unabhängig von der SSK nach einer objektiven Methode. Das Warten auf eine nationale Lösung ist eine Ausrede. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bund bei der Vermögenssteuer, die es nur in den Kantonen gibt, tatsächlich auf die Idee kommt, den Kantonen vorzuschreiben, wie sie das Vermögen bewerten müssen, sei das bei Liegenschaften, Aktien usw. Ich glaube, dass wir mit diesem Postulat einen Fehler beheben können, damit die Bewertung wie von Milena Bühler gewünscht sachlich, fair und objektiv ist.

Urs Brücker: Die GLP-Fraktion hat sich anders entschieden und stimmt der Erheblicherklärung zu.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Die Unterschiede sind nicht sehr gross. Das Vorgehen des Kantons Luzern entspricht dem Vorgehen der grossen Mehrheit der Kantone. Sie haben sich unterschiedlich über die SSK geäussert. Die SSK hat eine wichtige Aufgabe und genießt eine hohe Anerkennung, auch in Bern. Sie hat vor allem die Aufgabe der Harmonisierung. Das ist nicht ganz unbedeutend und im Grundsatz eine wichtige Aufgabe, damit es in der Schweiz nicht zu einem Wildwuchs kommt. Der Kanton Luzern ist mit diesem Vorgehen bisher gut gefahren. In Analogie zu Urs Brücker kann ich sagen, dass ich ebenfalls selbst betroffen war und offen gestanden kein Problem damit hatte. Wir führen viele Besuche bei Firmen durch. Bei diesen Firmenbesuchen wird viel thematisiert, aber das war noch nie ein Thema. Ich besuche nicht nur börsenkotierte Unternehmungen, sondern auch Luzerner KMU und mittelständige Unternehmungen. Dieses Anliegen hat mir gegenüber noch niemand zum Ausdruck gebracht. Wie lautet der Vorschlag? Es ist ja nicht so, dass lediglich auf Bundesebene ein Vorstoss lanciert wurde, sondern die SSK hat das Thema ebenfalls aufgenommen und analysiert. Wir würden befürworten, wenn dort eine mehrheitsfähige, kluge Lösung erarbeitet wird und wir diese im Kanton Luzern aufnehmen und umsetzen können. Sollte das nicht der Fall sein, wählen wir das kantonale Vorgehen. Daher beantragen wir die teilweise Erheblicherklärung. Adrian Nussbaum, es ist nicht so ungewöhnlich, dass der Kanton Luzern auf die nationale Lösung wartet und sich erst dann entscheidet. Das wäre nicht das erste Mal und wohl auch kein Unglück, wenn wir das so handhaben. Ich bitte Sie im Auftrag der Regierung, der teilweisen Erheblicherklärung zuzustimmen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung der teilweisen Erheblicherklärung mit 82 zu 30 Stimmen vor. In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat das Postulat mit 83 zu 29 Stimmen erheblich.